

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

zu Drs 4 / 2478

Thema: Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz - LPartAusfG)

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

"§ 8
Kosten

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach diesem Gesetz dürfen diejenigen für eine Eheschließung nicht übersteigen."

Begründung:

Der federführende Innenausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2005 das LPartnAusfG in der Fassung der Änderungsanträge der Koalition angenommen. Daher soll das Gesetz keine Kostenregelung mehr enthalten. Vielmehr soll die Festsetzung der Höhe der Kosten den jeweiligen Kommunen überlassen bleiben.

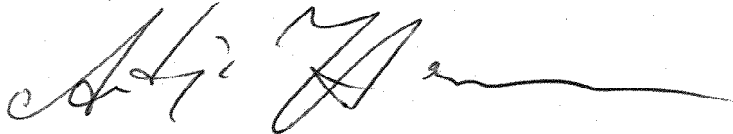
Eingegangen am: 13. JULI 2005 Ausgegeben am: 13. JULI 2005

Zugleich enthält die Begründung aber die Aufforderung an die Landesbeamten, "kostendeckende Gebühren" zu erheben. Dies soll offenbar den Kommunen entgegengehalten werden, wenn sie in verfassungskonformer Weise den - ebenfalls nicht kostendeckenden - Kostenbeitrag für Eheschließungen auch für Verpartnerungen ansetzen und Mehraufwandsausgleich nach Art.85 Sächsische Verfassung fordern.

Höhere Kosten für Verpartnerungen können aber deshalb keinesfalls mit einem Verwaltungsmehraufwand begründet werden, da der Innenausschuss die Regelungen zur Führung eines Partnerschaftsbuchs gestrichen hat.

Um den von der Koalition beabsichtigten mittelbaren Zwang zur Erhebung höherer Gebühren für eine Verpartnerung gegenüber einer Eheschließung auszuschließen, ist eine gesetzliche Regelung geboten.

Dresden, den 13.07.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antje Hermenau', with a long horizontal flourish extending to the right.

Antje Hermenau und Fraktion